

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt,
Natur und Digitalisierung | Postfach 71 51 | 24171 Kiel

Stadt Brunsbüttel
Untere Bauaufsichtsbehörde
Von-Humboldt-Platz 9
25541 Brunsbüttel

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 21.09.2017
Mein Zeichen: V 701 - 57080/2017
Meine Nachricht vom:

Antje Fiedler
Antje.Fiedler@melund.landsh.de
Telefon: +49 431 988-4265
Telefax: +49-431-988-6-154265

nachrichtlich:
VENE, Hamburg
KKB GmbH & Co. oHG, Brunsbüttel

26.09.2017

**Kernkraftwerk Brunsbüttel (KKB)
Errichtung und Betrieb eines Lagers für radioaktive Abfälle und Reststoffe (Lasma
– Lager für schwach- und mittelradioaktive Abfälle)**

hier: Stellungnahme zur Erteilung einer Teilbaugenehmigung für Pfahlgründung und
Pfahlkopfplatte

/1/ Mail UBB vom 21.09.2017

/2/ Schreiben KKB GmbH & Co. oHG – Z.: TBQ ka-ag – vom 05.05.2014

/3/ Schreiben KKB GmbH & Co. oHG – Z.: TBQ ka-ag – vom 19.12.2014

/4/ Schreiben KKB GmbH & Co. oHG – Z.: TBQ-ka-jw – vom 08.06.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrer Mail /1/ bitten Sie um Stellungnahme zum Antrag auf Erteilung einer
Teilbaugenehmigung nach § 74 Landesbauordnung für die Herstellung der Pfahlgründung
und der Pfahlkopfplatte zum Neubau eines Lagers für schwach- und mittelradioaktive
Abfälle (Lasma).

Gegen die Erteilung der Teilbaugenehmigung bestehen nach Maßgabe der folgenden
Ausführungen keine Bedenken.

Die Kernkraftwerk Brunsbüttel GmbH & Co. oHG (KKB) hat mit Schreiben /2/ einen Antrag
auf Genehmigung nach § 7 Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) zum Umgang mit
radioaktiven Stoffen in einem neu zu errichtenden Lager für radioaktive Abfälle und
Reststoffe (Lasma) gestellt. Mit Schreiben /3/ wurde der Antrag geändert und ergänzt.

Als zuständige Behörde prüfe ich unter Hinzuziehung von Sachverständigen nach § 20 Atomgesetz (AtG) die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 9 StrlSchV. Eine endgültige Entscheidung über den Antrag der KKB steht noch aus. Es ist allerdings abzusehen, dass eine Genehmigung zum Umgang mit radioaktiven Stoffen in dem neu zu errichtenden LasmA erteilt werden kann. Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen hat ergeben, dass auf Grund der durchgeführten Analysen zum vorsätzlich herbeigeführten – erzwungenen – Flugzeugabsturz (eFLAB) die maximal einzulagernde Aktivität begrenzt werden wird. Nach derzeitiger Einschätzung käme eine Begrenzung auf 2 E17 Bq in Betracht. Weiterhin soll die Genehmigung nach folgenden sachlichen Kriterien befristet werden:

- Inbetriebnahme der Anlage zur Endlagerung radioaktiver Abfälle mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung „Schacht Konrad“ (voraussichtlich 2022) zuzüglich 30 Jahren Einlagerungsdauer (voraussichtliche Schließung „Schacht Konrad“)
- Auslagerung des letzten Gebindes aus dem Lager.

Dabei ist das zuerst erreichte Kriterium maßgeblich für die Befristung.

Um nachzuweisen, dass die Genehmigungsvoraussetzungen zum Umgang mit radioaktiven Stoffen gegeben sind, hat die Antragstellerin bei mir eine Reihe von Fachberichten eingereicht. Diese habe ich vollumfänglich auf ihre Genehmigungsfähigkeit überprüft, insoweit dies für die Bewertung der mit der Teilbaugenehmigung beantragten Maßnahmen erheblich ist.

Der Umgang mit radioaktiven Stoffen stellt spezielle Anforderungen an Gebäude, in denen der Umgang stattfinden soll. Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 9 StrlSchV umfasste damit u.a. auch die Prüfung, ob die sich ergebenden bautechnischen Anforderungen an das LasmA umgesetzt werden. Die atomrechtlichen Anforderungen an das LasmA sind im Fachbericht LAB/070/010 „Bautechnischer Auslegungsbericht“, Rev. 6 vom 14.06.2017 vollständig enthalten. Sofern die Anforderungen aus diesem Fachbericht in die Bauantragsunterlagen überführt wurden, bestehen keine Bedenken gegen die Erteilung der Teilbaugenehmigung.

Ich bitte Sie, den Beginn der Arbeiten zur Herstellung der Pfahlgründung und der Pfahlkopfplatte davon abhängig zu machen, dass die KKB GmbH & Co. oHG anhand genehmigter Bauvorlagen darlegt, dass die atomrechtlichen Anforderungen an das LasmA entsprechend Fachbericht LAB/070/010 „Bautechnischer Auslegungsbericht“, Rev. 6 vom 14.06.2017 vollständig in den Bauantragsunterlagen berücksichtigt wurden. Den Fachbericht LAB/070/010 „Bautechnischer Auslegungsbericht“, Rev. 6 vom 14.06.2017 übersende ich Ihnen als Anlage 1.

Grundsätzlich bedarf es zur Errichtung des LasmA keiner Genehmigung nach § 7 StrlSchV zum Umgang mit radioaktiven Stoffen. Der Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des § 7 StrlSchV im LasmA beginnt mit der ersten Annahme schwach- und mittelradioaktiver Stoffe und deren Einlagerung in das LasmA. Gleichwohl stellt der beabsichtigte Umgang mit radioaktiven Stoffen in dem geplanten Gebäude Anforderungen an dieses, die bereits in der Bauphase umgesetzt werden müssen. Insbesondere betrifft dies Anforderungen an die bauliche Anlage, die entweder nach Errichtung nicht oder nur noch mit erheblichem Aufwand umgesetzt werden können, sowie Anforderungen, deren Umsetzung nur während Errichtung verifiziert werden können.

So ist nach meiner Einschätzung nicht auszuschließen, dass bei der Pfahlgründung und der Herstellung der Pfahlkopfplatte im Zuge bau- und anlagentechnischer Ausführungsplanungen die Vorgaben in den Bauvorlagen geändert werden. Damit wären eventuell Abweichungen von den Grundlagen der Umgangsgenehmigung nach § 7 StrlSchV verbunden. Die KKB GmbH & Co. oHG wird gemäß KKB-Bericht 2016-0130 „Lasma – LAB-010-036 Inbetriebsetzungskonzept – Prüf- und Abnahmeschritte“, Rev. 2 vom 22.05.2017 einen Bericht vorlegen, an Hand dessen diese Abweichungen geprüft und bewertet werden können. Um sicherzustellen, dass alle derartigen Änderungen bei der Ausführung der Arbeiten zur Pfahlgründung und Herstellung der Pfahlkopfplatte bewertet werden können, bitte ich Sie, die Arbeiten engmaschig zu beaufsichtigen und zu begleiten (vgl. unten 2.).

Der Einbau von Systemen und Komponenten, die speziell für den Umgang mit radioaktiven Stoffen benötigt werden und die besonderen Qualitätsanforderungen aus strahlenschutztechnischer Sicht genügen müssen, muss ebenfalls vor der ersten Annahme schwach- und mittelradioaktiver Stoffe und deren Einlagerung erfolgt sein. Diese Systeme und Komponenten sind nicht näher in den Bauvorlagen beschrieben. Deren Einbau unterliegt der errichtungsbegleitenden Kontrolle durch die atomrechtliche Aufsichtsbehörde.

Mit Schreiben /4/ hat sich die KKB GmbH & Co. oHG verpflichtet, die Errichtung des Lasma unter Anwendung des im KKB einschlägigen Regelwerkes, wie im KKB-Bericht 2017-0054 „Lasma - LAB/020/001 Anwendung der KKB-Regularien bei Planung, Errichtung und Inbetriebsetzung des Lasma“, Rev. 2 vom 26.06.2017 dargestellt, durchzuführen und die Prüf- und Instandsetzungsschritte während der Errichtung des Lasma, wie KKB-Bericht 2016-0130 „Lasma – LAB-010-036 Inbetriebsetzungskonzept – Prüf- und Abnahmeschritte“, Rev. 2 vom 22.05.2017 dargestellt, vorzunehmen. Gleichzeitig wurde die Kostenübernahme für die Sachverständigentätigkeiten, die im Rahmen der Errichtungsbegleitung des Lasma entstehen, erklärt.

Für die rechtzeitige Einschaltung der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde und der zugezogenen Sachverständigen trägt die KKB GmbH & Co. oHG die Verantwortung. Die erforderlichen Prüfungen sind im KKB-Bericht 2016-0130 „Lasma – LAB-010-036 Inbetriebsetzungskonzept – Prüf- und Abnahmeschritte“, Rev. 2 vom 22.05.2017 beschrieben.

Meine Prüfung und Bewertung der Bauvorlagen beschränkt sich auf die atomrechtlich relevanten Inhalte und ersetzt nicht die Prüfung nach Landesbaurecht durch Sie als zuständige Baubehörde. Nachfolgend lege ich dar, welche atomrechtlichen Anforderungen ich an die bautechnischen Ausführungen in Betracht gezogen habe und welche Prüfergebnisse ich daraus ableite.

1. Planung, Errichtung und Inbetriebsetzung

Als maßgebliche Antragsunterlage habe ich den KKB-Bericht 2017-0054 „Lasma – LAB/020/001 Anwendung der KKB-Regularien bei Planung, Errichtung und Inbetriebsetzung des Lasma“, Rev. 2 vom 26.06.2017 geprüft. Dieser beschreibt die Regularien welcher Organisation (KKB GmbH & Co. oHG oder Lasma) für die Zeiträume Planung, Errichtung, Inbetriebsetzung, Kalterprobung, Inbetriebnahme, Betrieb und Beendigung der Zwischenlagerung anzuwenden sind.

Die Tätigkeiten zur Planung, Errichtung und Inbetriebsetzung des Lasma sollen gemäß den bestehenden Regularien der KKB GmbH & Co. oHG abgewickelt

werden. Sobald die Regularien der Stilllegungs- und Abbaugenehmigung greifen muss die Antragstellerin eine Anpassung auf diese Regularien vornehmen.

Die Prüfung ergab, dass bei Umsetzung der im Bericht dargestellten Vorgehensweise eine regelwerkskonforme und qualitätsgesicherte Planung, Errichtung und Inbetriebsetzung des LasmA sichergestellt werden kann.

2. Errichtungsbegleitende Kontrollen

Als maßgebliche Antragsunterlage habe ich den KKB-Bericht 2016-0130 „LasmA – LAB-010-036 Inbetriebsetzungskonzept – Prüf- und Abnahmeschritte“, Rev. 2 vom 22.05.2017 geprüft. Dieser beschreibt alle erforderlichen Prüf- und Abnahmeschritte und legt den durch unabhängige Sachverständige zu begleitenden Prüfumfang fest. Für die Errichtung der Pfahlgründung und Pfahlkopfplatte ist eine Prüfung durch den Prüflingenieur für Standsicherheit vor Ort von 100 % vereinbart. Damit sind die errichtungsbegleitenden atomrechtlichen Prüfungen abgedeckt. Ich bitte um Übermittlung der Prüfberichte des Prüflingenieurs für Standsicherheit.

3. Bauliche Auslegung - Ereignisbetrachtung

Als maßgebliche Antragsunterlagen habe ich die Fachberichte LAB/010/041 „LasmA – Ereignisbetrachtung“, Rev. 3 vom 26.06.2017, LAB/010/043 „Berechnung der potentiellen Strahlenexposition nach § 50 StrlSchV infolge von Störfällen im LasmA“, Rev. B vom 01.08.2017 und LAB/010/045 „Berechnung der potentiellen Strahlenexposition infolge des Absturzes eines Militärflugzeugs auf das LasmA“, Rev. C vom 20.09.2017 geprüft. Die Fachberichte beschreiben das für die Auslegung und Betrieb des LasmA zu berücksichtigende Ereignisspektrum und die Einhaltung der zulässigen Störfallplanungswerte der StrlSchV und des Eingreifrichtwerte des Katastrophenschutzes.

Die Mehrzahl der betrachteten Ereignisse hat bei Einhaltung der Vorgaben des Fachberichtes LAB/070/010 „Bautechnischer Auslegungsbericht“, Rev. 6 vom 14.06.2017 keine Auswirkungen auf die Einhaltung der Schutzziele „Sicherer Einschluss der radioaktiven Stoffe“ und „Vermeidung unnötiger Strahlenexposition und Begrenzung und Kontrolle der Strahlenexposition des Betriebspersonals und der Bevölkerung“.

Für die Ereignisse Lastabsturz und Brand innerhalb des LasmA und Flugzeugabsturz kann eine Freisetzung radioaktiver Stoffe in die Umgebung des LasmA nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Für die Ereignisse Lastabsturz und Brand innerhalb des LasmA werden die Planungswerte gemäß § 50 StrlSchV in Verbindung mit § 117 Abs. 16 StrlSchV für alle Referenzpersonen an der nächstgelegenen Wohnbebauung eingehalten.

Für den unterstellten zufälligen Militärflugzeugabsturz wird im Ergebnis der Prüfung bestätigt, dass für Personen aller Altersgruppen, die sich am Aufpunkt (Wohnbebauung oder Arbeitsstätte) aufhalten, die effektive Dosis infolge von Inhalation und sieben Tagen äußerer Bestrahlung nicht mehr als 100 mSv (Eingreifrichtwert für die Maßnahme Evakuierung aus den Rahmenempfehlungen für den Katastrophenschutz in der Umgebung kerntechnischer Anlagen und den Radiologischen Grundlagen für Entscheidungen über Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung bei Ereignissen mit Freisetzung von Radionukliden) beträgt. Bei den Integrationszeiträumen von einem Monat und einem Jahr werden darüber hinaus

für sämtliche betrachtete Wohnbebauungen und Arbeitsstätten die Eingreifrichtwerte für die Maßnahmen temporäre und langfristige Umsiedlung aus den vormals gültigen Rahmenempfehlungen für den Katastrophenschutz in der Umgebung kerntechnischer Anlagen einschließlich der zugehörigen „Radiologischen Grundlagen für Entscheidungen über Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung bei unfallbedingten Freisetzungen von Radionukliden“ unterschritten.

Für die Krane zur Handhabung der Abfallgebände und weiterer Lasten im LasmA sollen im Hinblick auf den Lastfall „Bemessungserdbeben“ Parkpositionen im südlichen Handhabungsbereich eingerichtet werden. Die Krane sollen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet werden. Es liegen noch keine Unterlagen vor, aus denen hervorgeht, dass die Standsicherheit der Krane für diesen Lastfall gewährleistet ist. Die KKB GmbH & Co. oHG hat im Statusgespräch am 17.07.2017 zugesagt, dass die sicherheitstechnischen Folgen eines Kranabsturzes im Fachbericht LAB/010/041 „LasmA – Ereignisbetrachtung“ ergänzt werden. Derzeit geht die KKB GmbH & Co. oHG davon aus, dass ein postulierter Kranabsturz keine unzulässigen Auswirkungen auf die Bohrpfähle und die Pfahlkopfplatte nach sich zieht. Für den Fall, dass sich diese Einschätzung nicht bestätigen sollte, können durch die Anpassung der Kranauslegung auch nach Pfahlgründung und Herstellung der Pfahlkopfplatte geeignete Gegenmaßnahmen getroffen werden, so dass die Vorlage der angekündigten Betrachtung vor Erteilung der Teilbaugenehmigung nicht erforderlich ist.

4. Bauliche Auslegung – Standsicherheit der Gebinde- und Behälterstapel

Als maßgebliche Antragsunterlagen habe ich die Fachberichte LAB/040/040 „Bauwerkantworten und Standsicherheit der Gebinde- und Behälterstapel im LasmA für den Lastfall Bemessungserdbeben (BEB)“, Rev. 01 vom 16.08.2016 und LAB/040/050 „Bauwerkantworten und Standsicherheit der Gebinde- und Behälterstapel im LasmA für den Lastfall Explosionsdruckwelle (EDW)“, Rev. 01 vom 16.08.2016 geprüft. Die Fachberichte beschreiben für die abdeckenden Lastfälle Bemessungserdbeben und Explosionsdruckwelle die Standsicherheit der Gebinde- und Behälterstapel im LasmA.

Bei der für die Teilbaugenehmigung notwendigen Prüfung wurden die Angaben zu Beladungen, Last und Aufstellung der Container- und Gebindestapel aus dem Fachbericht LAB/070/010 „Bautechnischer Auslegungsbericht“, Rev. 3 vom 12.05.2016 und dem Fachbericht LAB/010/300 „Konzept zur Belegung des LasmA“ Rev. 3 vom 18.05.2016 zu Grunde gelegt. Im Ergebnis der Prüfung wird bestätigt, dass die Standsicherheit der Gebinde- und Behälterstapel im LasmA für die Lastfälle Bemessungserdbeben und Explosionsdruckwelle gewährleistet ist.

Der Fachbericht LAB/070/010 „Bautechnischer Auslegungsbericht“, Rev. 3 vom 12.05.2016 wurde zwischenzeitlich durch die Rev. 6 vom 14.06.2017 ersetzt und bewertet (siehe Punkt 9). Im Ergebnis der Prüfung wird bestätigt, dass die o. g. Prüfergebnisse zu den Fachberichten LAB/040/040 und LAB/040/050 von den Änderungen der Revision 6 gegenüber der Revision 3 nicht betroffen sind und weiterhin gültig sind.

5. Bauliche Auslegung – Gebindeabsturz

Aus dem atomrechtlichen Verfahren ergibt sich die Anforderung, dass die Pfahlkopfplatte auch bei einem unterstellten Gebindeabsturz integer bleibt. Mit Mail vom 26.09.2017 übersandten - Sie den Prüfbericht Nr. 2 über die bautechnischen Unterlagen – Prüf-Nr. 75 801 / 15 – vom 20.09.2017 des Prüflingenieurs für Standsicherheit. In diesem wird ausgeführt, dass im Fachbericht LAB/073/551 „Nachweis Bodenplatte für Behälterabsturz“, Rev. 00 vom 11.03.2015 die Auswirkungen eines möglichen Behälterabsturzes im Lagergebäude untersucht werden. Es ergibt sich eine ausreichende Standsicherheit der Bodenplatte. Lokal sind Schädigungen zu erwarten (plastizierende obere Bewehrung, Risse im Beton), die nach einem Behälterabsturz zu untersuchen und instand zu setzen sind. Die dynamischen Berechnungen für eine max. Fallhöhe von 5,00 m entsprechen den Vorgaben des Fachberichts LAB/070/010 „Bautechnischer Auslegungsbericht“ Rev. 6 vom 14.06.2017. Der Prüflingenieur für Standsicherheit stimmt den Berechnungen und Bewertungen im Fachbericht LAB/073/551 zu.

Die Prüfung hat ergeben, dass lokale Schäden an der Oberseite der Pfahlkopfplatte keine Auswirkungen entfaltet, da die beschädigte Pfahlkopfplatte in dem betroffenen Bereich instandgesetzt werden kann und die Beschädigungen keine sicherheitstechnischen Auswirkungen mit sich bringen.

6. Bauliche Auslegung – eFLAB

Die maßgebliche Unterlage ist der Fachbericht LAB/010/046 „Berechnung der radiologischen Auswirkungen bei potentiellen Freisetzungen durch das auslegungsüberschreitende Ereignis eines erzwungenen Flugzeugabsturzes eines großen Zivilflugzeuges auf das LasmA“, Rev. 1 vom 17.11.2016.

Bei der Prüfung hat sich ergeben, dass unter Verwendung eines konservativ abgeschätzten Aktivitätsinventars für die Einlagerung von 2 E17 Bq gemäß SEWD-Berechnungsgrundlage nachgewiesen werden kann, dass für Personen aller Altersgruppen, die sich am Aufpunkt (Wohnbebauung oder Arbeitsstätte) aufhalten, die effektive Dosis infolge von Inhalation und sieben Tagen äußerer Bestrahlung nicht mehr als 100 mSv beträgt. Bei den Integrationszeiträumen von einem Monat und einem Jahr werden darüber hinaus für sämtliche betrachteten Wohnbebauungen und Arbeitsstätten die Eingreifrichtwerte für die Maßnahmen temporäre und langfristige Umsiedlung aus den vormals gültigen Rahmenempfehlungen für den Katastrophenschutz in der Umgebung kerntechnischer Anlagen einschließlich der zugehörigen „Radiologischen Grundlagen für Entscheidungen über Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung bei unfallbedingten Freisetzungen von Radionukliden“ unterschritten. Hinsichtlich des beantragten Aktivitätsinventars von 5 E17 Bq hat die Antragstellerin einen entsprechenden Nachweis nicht geführt.

7. Einbindung des LasmA in die Infrastruktur des Kernkraftwerkes Brunsbüttel

Die maßgebliche Unterlage ist der Fachbericht LAB/010/265 „Einbindung des LasmA in die Standortinfrastruktur“, Rev. 3 vom 02.05.2017. Der Fachbericht beschreibt die verkehrstechnische Anbindung, die Einbindung der Stromversorgung, der Informations- und Kommunikationstechnik, der Erdungs- und Blitzschutzanlagen, der Trinkwasserversorgung, der Löschwasserversorgung, der Schmutzwasserversorgung und der Regenentwässerung.

Die Prüfung hat ergeben, dass sich aus der Einbindung des LasmA in die Standortinfrastruktur keine unzulässigen Rückwirkungen durch die Pfahlgründung und Errichtung der Pfahlkopfplatte auf den derzeitigen Nachbarbetrieb des KKB ergeben.

8. Erdung und Blitzschutz

Die maßgebliche Unterlage ist der Fachbericht LAB/060/213 „Risikoabschätzung für den Blitzschutz des LasmA“, Rev. 1 vom 24.08.2015.

Die Prüfung ergab, dass das errechnete Schadensrisiko nachvollziehbar unterhalb des in der Tabelle 4 der DIN EN 62305-2 festgelegten akzeptierbaren Risikos liegt. Die Auslegung der Erdungs- und Blitzschutzanlage des LasmA nach der Blitzschutzklasse II gemäß DIN EN 62305-3 wird bestätigt.

9. Bauliche Auslegung – Bautechnischer Auslegungsbericht

Die maßgebliche Unterlage ist der Fachbericht LAB/070/010 „Bautechnischer Auslegungsbericht“, Rev. 6 vom 14.06.2017.

Die Prüfung im Genehmigungsverfahren nach § 7 StrlSchV erfolgte dahingehend, ob mit den Vorgaben im Bericht die sich aus dem kerntechnischen Regelwerk ergebenden sicherheitstechnischen und bautechnischen Anforderungen erfüllt werden.

Die Prüfung ergab, dass aus den „ESK-Leitlinien für die Zwischenlagerung von radioaktiven Abfällen mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung“ abzuleitenden Anforderungen an die bautechnische Auslegung des LasmA erfüllt sind.

Ich beabsichtige in die Genehmigung nach § 7 StrlSchV folgende Auflage aufzunehmen und bitte Sie, die Antragstellerin bereits auf diese Formulierung hinzuweisen, um ihr eine Umsetzung zu erleichtern:

Vor der ersten Annahme der schwach- und mittelradioaktiven Stoffe und deren Einlagerung in das LasmA (Inbetriebnahme) ist mir nachzuweisen, dass die Planungen aus diesem Genehmigungsverfahren und dem Genehmigungsverfahren zur Erlangung einer Baugenehmigung vollumfänglich umgesetzt wurden. Über etwaige Abweichungen ist Bericht zu erstatten und eine Einschätzung vorzulegen hinsichtlich etwaiger Auswirkungen der Abweichungen mit Blick auf die strahlenschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen und die Umweltverträglichkeit des Vorhabens.

Als Anlage 2 erhalten Sie die Zusammenfassende Darstellung und Bewertung gemäß § 14a AtVfV, §§ 11, 12 UVPG. Gemäß den Regelungen in den §§ 1b Abs. 2, 14a Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 2 - 4 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung (AtVfV) und § 14 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der hier jeweils maßgeblichen Fassung (gültige Fassung vor dem 16.05.2017 - vgl. Darstellung in der anliegenden Zusammenfassenden Darstellung und Bewertung) bin ich als federführende Behörde dafür zuständig, eine Zusammenfassende Darstellung im Zusammenwirken mit den anderen Zulassungsbehörden und der Naturschutzbehörde, deren Aufgabenbereich

durch das Vorhaben berührt wird, zu erarbeiten. Zudem habe ich an der Gesamtbewertung durch alle Zulassungsbehörden mitzuwirken und das Zusammenwirken aller Zulassungsbehörden sicherzustellen. Die Gesamtbewertung ist bei den Entscheidungen zu berücksichtigen (vgl. § 14a Abs. 2 AtVfV i. V. m. § 14 Abs. 2, § 12 UVPG, jeweils in der oben genannten maßgeblichen Fassung). Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, habe ich die anliegende Zusammenfassende Darstellung und Bewertung, im Zusammenwirken mit Ihnen, der zuständigen unteren Naturschutzbehörde des Kreises Dithmarschen und der zuständigen obersten Naturschutzbehörde Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein, erarbeitet. Aus der Gesamtbewertung ergeben sich unter anderem Auflagen, die die Einhaltung gesetzlicher Anforderungen sicherstellen sollen. Diese Auflagen habe ich formuliert und der Zusammenfassenden Darstellung und Bewertung vorangestellt.

Ich bitte Sie, die Teilbaugenehmigung zumindest unter den Auflagen zu erteilen, die ich der Zusammenfassenden Darstellung und Bewertung vorangestellt habe.

Mit freundlichen Grüßen



Antje Fiedler

Anlage 1 - Fachbericht LAB/070/010 „Bautechnischer Auslegungsbericht“, Rev. 6 vom 14.06.2017

Anlage 2 - Zusammenfassenden Darstellung und Bewertung gemäß § 14a AtVfV, §§ 11, 12 UVPG